

Synopse

Änderung des Gesetzes über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende – Kompetenzen und Aufgaben des Kantons

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 400 | **415**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung LRV	Kommentierungen
	Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fah- rende	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 415 , Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende vom 20. Februar 2014 (Stand 1. Juli 2014), wird wie folgt geändert:	
§ 1 Grundsatz ¹ Der Kanton und die Gemeinden stellen für die Schweizer Fahrenden auf dem Kantonsgebiet die erforderlichen Stand- und Durchgangsplätze zur Verfügung.	¹ Der Kanton stellt für die Schweizer Fahrenden auf dem Kantonsgebiet die erforderlichen Stand- und Durchgangsplätze zur Verfügung. ^{1bis} Der Begriff der Schweizer Fahrenden umfasst die Bevölkerungsgruppe der Schweizer Jenischen und Sinti mit nomadischer Lebensweise.	Der Kanton übernimmt den Lead, das Recht der Fahrenden auf angemessene Stand- und Durchgangsplätze zu sichern. Der Begriff der Schweizer Fahrenden wird hiermit definiert. Die Schweizer Jenischen und Sinti sind als nationale Minderheit anerkannt und sind zu schützen. Die fahrende bzw. nomadische Lebensweise wird nicht von allen Schweizer Jenischen und Sinti ausgeübt.

Geltendes Recht	Fassung LRV	Kommentierungen
² Der Kanton und die Gemeinden legen einvernehmlich Standorte für diese Plätze fest.	² Der Kanton legt in Absprache mit den Gemeinden Standorte für die Stand- und Durchgangsplätze fest.	Der Kanton soll neu die Stand- und Durchgangsplätze im Rahmen des Planungsverfahrens in Zusammenarbeit mit den Gemeinden festsetzen (vgl. § 6 Abs. 1 Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft [RBG, SGS 400]). Es wird explizit festgehalten, dass die Festlegung der Standorte in Absprache mit den betroffenen Gemeinden erfolgen wird. Im Kanton ist gemäss Richtplan ein Standplatz für 10 Stellplätze und 2-3 Durchgangsplätze mit ca. 20 Abstellplätzen erforderlich. Gegenwärtig besteht bereits in Wittinsburg ein ganzjährig geöffneter Durchgangsplatz für 10 Einheiten, der vom Kanton erstellt und betrieben wird. In Liestal ein temporär geöffneter Durchgangsplatz für ebenfalls 10 Einheiten und in Allschwil ein Durchgangsplatz für 5 Einheiten, mit beschränkter Infrastruktur. Beide Plätze werden von den Standortgemeinden betrieben. Ausserdem existiert seit dem Herbst 2025 ein provisorischer Standplatz in Füllinsdorf für 10 Einheiten. Im Wesentlichen wird es also künftig darum gehen, dass im Kanton ein definitiver Standplatz und 1-2 weitere Durchgangsplätze zonenrechtlich festgesetzt und realisiert werden. Die zonenrechtliche Verankerung erfolgt dabei in Absprache mit den potentiell in Frage kommenden Standortgemeinden. Diese sind deshalb vom Kanton frühzeitig zu begrüssen. Den betroffenen Gemeinden steht, wie üblich bei zonenrechtlichen Verfahren eine Mitwirkungsmöglichkeit zu. Ausserdem steht den Gemeinden gegen eine allfällige zonenrechtliche Festsetzung eine Stand- oder Durchgangsplatzes in ihrem Hoheitsgebiet der Rechtsmittelweg offen (vgl. § 13 Abs. 4 lit. a RBG).

Geltendes Recht	Fassung LRV	Kommentierungen
	³ Der Kanton trifft im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Massnahmen für die Förderung von Spontanhalten.	Auch wenn in Zukunft genügend offizielle Stand- und Durchgangsplätze zur Verfügung stehen sollten, bleiben Spontanhalte auf privatem oder öffentlichen Grund zentral für die traditionelle Lebensweise und Kultur der fahrenden Jenischen und Stinti. Um die Aufgabe des Schutzes nationaler Minderheiten möglichst umfassend zu erfüllen, wird mit dem neuen Abs. 3 der Grundsatz geschaffen, dass der Kanton im Rahmen seiner Möglichkeiten auch geeignete Massnahmen trifft, um die Spontanhalte zu fördern.
§ 2 Planung ¹ Der kantonale Richtplan setzt die Zahl der erforderlichen Stand- und Durchgangsplätze, deren Dimensionierung sowie die Rahmenbedingungen für die Standorte fest. ² Die Standortgemeinden scheiden für Stand- und Durchgangsplätze Spezialzonen Fahrende aus. ³ Die als Spezialzone ausgeschiedenen Stand- und Durchgangsplätze werden durch Fortschreibung in den kantonalen Richtplan aufgenommen.	² Der Kanton scheidet für Stand- und Durchgangsplätze entsprechende Nutzungszonen aus. ³ Die als Nutzungszonen ausgeschiedenen Stand- und Durchgangsplätze werden durch Fortschreibung in den kantonalen Richtplan aufgenommen.	Der Kanton wird mittels kantonalem Nutzungsplan Nutzungszonen ausscheiden, in welchen Stand- und Durchgangsplätze entstehen sollen. Es wird dazu auch auf die Kommentierung zu § 1 Abs. 2 verwiesen. Wie die Nutzungszonen genannt werden (z.B. Spezialzone Fahrende), wird bewusst nicht im Gesetz festgelegt.
§ 3 Zuständigkeiten des Kantons ¹ Der Kanton stellt auf seine Kosten Grundstücke im Verwaltungsvermögen, inklusive der erforderlichen Erschliessung und Infrastruktur (Zufahrt, Wasser- und Abwasseranschluss, Strom, sanitäre Anlagen), zur Verfügung.	¹ Der Kanton:	Da die Zuständigkeiten und Kompetenzen durch die Revision hauptsächlich beim Kanton liegen, werden diese neu in § 3 detailliert aufgeführt.

Geltendes Recht	Fassung LRV	Kommentierungen
	a. ist für die Erstellung der Stand- und Durchgangsplätze inklusive der erforderlichen Erschliessung und Infrastruktur (Zufahrt, Wasser- und Abwasseranschluss, Strom, sanitäre Anlagen) sowie den baulichen Unterhalt zuständig; b. trägt allfällige, nachgewiesene Sozialhilfekosten von Fahrenden auf Standplätzen;	Bisher in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 geregelt. Weil mit der Revision der Kanton für die Planung und Realisierung sowie den Betrieb für die Durchgangs- und Standplätze für Fahrende zuständig wird, macht es keinen Sinn mehr zu regeln, dass die Grundstücke im Verwaltungsvermögen sein müssen. Dies war in der bisherigen Regelung erforderlich. Damit wurde klargestellt, dass der Kanton den Gemeinden die entsprechenden Grundstücke zur Verfügung stellt und nicht die Gemeinden solche Grundstücke suchen müssen. Wenn der Kanton nun selbst die Aufgabe übernimmt, solche Plätze zu erstellen und betreiben, kann er bei Bedarf auch Grundstücke im Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen umwidmen oder Land für die Aufgabe erwerben. Bisher in § 3 Abs. 3 geregelt. Eingefügt wird das Wort "nachgewiesene". Ausserdem wird das Wort "Sozialkosten" in "Sozialhilfekosten" geändert. Der Wortlaut im bisher geltenden Gesetz war nicht präzise, da unter Sozialkosten etwas anders verstanden werden kann, als unter Sozialhilfekosten. Die Landratsvorlage 2013-357 vom 15. Oktober 2013 für den Erlass des Gesetzes über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende sprach jedoch bereits zu diesem Zeitpunkt von Sozialhilfekosten. Mit der aktuellen Änderung des Gesetzes wird diese Diskrepanz beseitigt.

Geltendes Recht	Fassung LRV	Kommentierungen
² Die baulichen Ersatzvornahmen infolge Altersentwertung, die baulichen Erweiterungen und Ausbauten sowie der ausserordentliche bauliche Unterhalt gehen zulasten des Kantons. ³ Der Kanton übernimmt allfällige Sozialkosten von Fahrenden auf Standplätzen.	c. trägt allfällige, nachgewiesene Kosten gemäss [§ 60] ff. des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch im Zusammenhang mit Fahrenden auf Standplätzen.	§ 60 ff. des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch regeln die Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Kanton. Insoweit in diesem Bereich Kosten mit Fahrenden auf Standplätzen anfallen sollten, würde der Kanton diese Kosten tragen. Damit soll verhindert werden, dass eine Gemeinde, auf deren Hoheitsgebiet ein Standplatz für Fahrende besteht, durch Kosten der KESB die von Gesetzes wegen durch die Standortgemeinde zu tragen sind, übermässig belastet wird, sollte wider Erwarten die KESB beansprucht werden müssen.
	d. sorgt für die Kostenverteilung gemäss § 4 Abs. 1.	Die Kosten für Kindergarten und Primarschulen von Kindern von Fahrenden, die sich auf einem Standplatz für längerer Zeit niederlassen, sind gemäss § 4 Abs. 1 von allen Einwohnergemeinden im Kanton zu tragen. Zu regeln ist im Grundsatz, wer die Kostenverteilung zwischen den Gemeinden vornimmt. Hier macht es Sinn, dass die Zuständigkeit beim Kanton angesiedelt wird. Wie genau die Kostenverteilung durch den Kanton erfolgen wird, kann auf Verordnungsstufe konkretisiert werden.
	² Der Kanton sorgt für den Betrieb und den laufenden Unterhalt der Plätze. Er kann damit Dritte beauftragen. ³ Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung richtet sich nach dem Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996¹⁾.	Bisher war im § 4 Abs. 1 geregelt, dass die Gemeinden für den Betrieb und laufenden Unterhalt sorgen. Die Gemeinden oder Dritte können weiterhin damit beauftragt werden. Präzisiert wird, der Unterhalt, der sich hier auf den laufenden Unterhalt bezieht. Der bauliche Unterhalt ist in § 3 Abs. 1 Bst. a. geregelt. Mit der seit dem 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Version des Polizeigesetzes wird die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung umfassend geregelt. Ein Verweis auf das Gemeindegesetz erübrigt sich somit.

1) [SGS 700](#)

Geltendes Recht	Fassung LRV	Kommentierungen
	⁴ Der Kanton: a. erhebt von den Fahrenden für die Benutzung der Plätze kostendeckende Tagespauschalen; b. kann sich die Tagespauschalen durch eine angemessene Kautions sicherstellen lassen; c. kann ein Betriebskonzept und eine Nutzungsordnung erlassen und den Betrieb von Stand- und Durchgangsplätzen regeln.	Bisher im § 4 Abs. 2 den Gemeinden zugeteilt. Da die anfallenden Kosten nun vom Kanton getragen werden, dürfen hierfür Gebühren erhoben werden. Wurde bisher gemäss § 4 Abs. 3 den Gemeinden zugeordnet. Kompetenz wurde bisher nach § 4 Abs. 4 den Gemeinden zugeschrieben.
§ 4 Zuständigkeiten der Standortgemeinden ¹ Die Gemeinden sorgen für den Betrieb und den Unterhalt der Stand- und Durchgangsplätze. Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung richtet sich nach dem Polizei- und dem Gemeindegesetz. ² Die Gemeinden sind berechtigt, von den Fahrenden für die Benutzung der Stand- und Durchgangsplätze maximal kostendeckende Tagespauschalen zu verlangen.	§ 4 Zuständigkeiten der Gemeinden ¹ Schulkosten von Kindern auf Standplätzen, die den Kindergarten oder die Primarschule besuchen, gehen zu Lasten der Einwohnergemeinden, wobei die Kosten des Vorjahrs nach Massgabe der Einwohnerzahl auf alle Gemeinden verteilt werden. ² <i>Aufgehoben.</i>	Die Regelung unter § 4 soll neu nicht nur die Standortgemeinde betreffen, sondern alle Gemeinden. Entsprechend der Kostentragung für die Kindergarten- und Primarschulstufe, wie sie im Bildungsgesetz geregelt ist, tragen die Gemeinden auch die Bildungskosten für Kinder von Fahrenden, soweit diese in der Gemeinde in den Kindergarten oder die Primarschule gehen. Dies ist dann der Fall, wenn sich Fahrende auf einem Standplatz für eine längere Verweildauer in einer Gemeinde niederlassen. Damit die Standortgemeinden eines zukünftigen Standplatzes die Schulkosten für den Kindergarten und die Primarschule nicht alleine tragen muss, erscheint eine Lösung angemessen, mit der die Kosten analog der Kosten für die Spitalschulen (vgl. Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule, § 10a und § 16a, SGS 641.11) auf alle Gemeinden aufgeteilt werden.

Geltendes Recht	Fassung LRV	Kommentierungen
³ Die Gemeinden können sich die Tagespauschalen durch eine angemessene Kautio sicherstellen lassen. ⁴ Die Gemeinden sind berechtigt, ein Betriebskonzept und eine Nutzungsordnung zu erlassen sowie den Betrieb von Stand- und Durchgangsplätzen zu regeln.	³ <i>Aufgehoben.</i> ⁴ <i>Aufgehoben.</i>	
	II.	
	Der Erlass SGS 400 , Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:	
§ 13 Verfahren ¹ Der Regierungsrat sorgt für die Ausarbeitung der kantonalen Nutzungspläne. ² Die kantonalen Nutzungspläne sind von der Bau- und Umweltschutzdirektion zu erlassen. Diejenigen, die sich nicht auf den kantonalen Richtplan oder einen kantonalen Spezialrichtplan stützen, sind vom Landrat zu genehmigen; ausgenommen von der Genehmigung durch den Landrat sind die Baulinien entlang der Leitungen von regionaler Bedeutung, der Gewässer und der kantonalen Schutzzonen sowie die Ausscheidung des Gewässerraums.	² Die Bau- und Umweltschutzdirektion erlässt die kantonalen Nutzungspläne. ^{2bis} Der Landrat genehmigt kantonale Nutzungspläne, die sich nicht auf den kantonalen Richtplan oder einen kantonalen Spezialrichtplan stützen.	Da nicht klar ist, ob die Bestimmungen im Kantonalen Richtplan genügend konkret sind, damit die Bau- und Umweltschutzdirektion kantonale Nutzungspläne zur Festlegung von Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende ohne Genehmigung durch den Landrat erlassen kann, soll durch Ergänzung des Ausnahmekatalogs Klarheit geschaffen werden.

Geltendes Recht	Fassung LRV	Kommentierungen
³ Die kantonalen Nutzungspläne sind nach dem Beschluss während 30 Tagen in den betreffenden Gemeinden öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Amtsblatt und auf andere geeignete Weise bekannt zu machen. Auswärts wohnende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage hinzuweisen. ⁴ Innerhalb der Auflagefrist können bei der Bau- und Umweltschutzdirektion schriftlich und begründet Einsprache erheben: a. die Gemeinden; b. die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie weitere Personen, die durch den angefochtenen Plan berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung haben; c. kantonale Vereinigungen in Form einer juristischen Person, die sich nach den Statuten hauptsächlich und dauernd dem Natur- und Heimatschutz oder dem Umweltschutz widmen und die seit mindestens 5 Jahren vor der Einspracheerhebung bestehen.	^{2ter} Ausgenommen von der Genehmigung durch den Landrat sind die Baulinien entlang der Leitungen von regionaler Bedeutung, der Gewässer und der kantonalen Schutzzonen, die Ausscheidung des Gewässerraums sowie Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende.	

Geltendes Recht	Fassung LRV	Kommentierungen
⁵ Die Einsprachen sind von der Bau- und Umweltschutzdirektion so weit als möglich auf dem Wege der Verständigung zu erledigen. Über die unerledigten Einsprachen entscheidet der Regierungsrat als Beschwerdebehörde. Das Verfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 ²⁾ kostenlos.		
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Tschudin die Landschreiberin: Heer Dietrich	

2) [SGS 175](#)